

Anlage A

Ordnungsbehördliche Verordnung über die vorläufige Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Leiberg 1 und Leiberg 2 der Stadt Büren

- Vorläufige Anordnung Wasserschutzgebiet Empertal vom 11.06.2025 –

Genehmigungsbedürftige und verbotene Handlungen in den Zonen II und III

Zeichenerklärung: V = Handlung ist verboten
G = Handlung unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde
--- = durch Wasserschutzgebietsverordnung nicht geregelt

Schutzzone I: In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlagen sowie nicht der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen.

Handlungen, die dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlagen dienen, sind auch in den Schutzzonen II und III vom Verbot ausgenommen.

Nr.	Handlung	III	II
1	Abfallentsorgungsanlagen		
1.1	Anlagen zur Ablagerung von Abfallstoffen jeder Art		
1.1.1	Errichten	V	V
1.1.2	wesentliches Ändern	V G: Änderungen, die den Gewässerschutz erhöhen	V
1.2	Abfallumschlag- und Abfallzwischenlager Errichten, wesentliches Ändern	V G: Zwischenlagern von Abfallstoffen im Rahmen von Baumaßnahmen für eine Dauer von höchstens 12 Monaten	V
1.3	Abfallbehandlungsanlagen Errichten, wesentliches Ändern	V G: Anlagen, in denen feste Abfallstoffe durch Sortieren, Bearbeiten oder Aufbereiten für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden.	V
	Genehmigungsbedürftige Kompostierungsanlagen (gem. § 1 i. V. m. Anhang 1 Verordnung übergenehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV, in der jeweils gültigen Fassung)	G	V

Nr.	Handlung	III	II
4	Abwassereinleitungen		
4.1	Schmutzwasser		
4.1.1	<u>unbehandelt:</u> Einleiten in oberirdische Gewässer bzw. in den Untergrund	V	V
4.1.2	<u>behandelt:</u>		
4.1.2.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	G	V G: Filtrerrückspülwasser aus der Wasseraufbereitung
4.1.2.2	Einleiten, Versickern in den Untergrund	V G: Einleiten/ Versickern aus Kleinkläranlagen, die die Voraussetzungen der Nr. 3.1.1 erfüllen	V G: Filtrerrückspülwasser aus der Wasseraufbereitung
4.1.2.3	Aufbringen auf Flächen über die belebte Bodenzone	V	V
4.2	Kühlwasser		
4.2.1	<u>unverschmutztes Kühlwasser</u>		
4.2.1.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	G	V
4.2.1.2	Einleiten in den Untergrund	V	V
4.2.2	<u>verschmutztes Kühlwasser</u> (=Schmutzwasser, siehe Nr. 4.1 ff)	Regelungen wie unter Nr. 4.1 ff	Regelungen wie unter Nr. 4.1 ff
4.3	Niederschlagswasser		
4.3.1	<u>unverschmutzt:</u>		
4.3.1.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G
4.3.1.2	<u>unverschmutzt:</u> Einleiten in den Untergrund: a) punktueller Einleiten (Schachtversickerung) b) linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung) c) flächiges Einleiten - über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde) - als Flächenversickerung (z.B. Öko-Pflaster, Pflaster)	V G --- ---	V V G G
4.3.2	<u>gering verschmutzt:</u>		
4.3.2.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	G	V

Nr.	Handlung	III	II
4.3.2.2	Einleiten in den Untergrund: a) punktuell Einleiten (Schachtversickerung) b) linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung) c) flächiges Einleiten - über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde) - als Flächenversickerung (z.B. Öko-Pflaster, Pflaster)	V V G ---	V V V G
4.3.3 4.3.3.1	<u>stark verschmutzt:</u> Einleiten in oberirdische Gewässer	V G: Einleiten von Niederschlagswasser von außerörtlichen Fernstraßen und Hauptverkehrsstraßen unter Berücksichtigung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)	V
4.3.3.2	Einleiten in den Untergrund: a) punktuell Einleiten (Schachtversickerung) b) linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung) c) flächiges Einleiten - über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde) - als Flächenversickerung (z.B. Öko-Pflaster, Pflaster) d) Einleiten von Niederschlagswasser von außerörtlichen Fernstraßen und Hauptverkehrsstraßen unter Berücksichtigung der RiStWag	V V V G: Verrieselungen von Niederschlagswasser von landwirtschaftlichen Betriebsflächen unter den Vorgaben der guten landwirtschaftlichen Praxis auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen G	V V V V
5. 5.1 5.1.1 5.2	Anlagen Anlagen zum Lagern, Ablagern und Behandeln von mehr als 5 Autowracks sowie Altreifen Errichten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	V	V

Nr.	Handlung	III	II
	Errichten, wesentliches Ändern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	G ausgenommen: Anlagen mit einem Volumen flüssiger Stoffe bis 220 Liter oder feste und gasförmige Stoffe mit einer Masse bis 0,2 t	V
5.1.2	wesentliches Ändern	G	V
6. 6.1	Bebauung Ausweisen neuer Gewerbe- und Industriegebiete	V ausgenommen: Die im Bebauungsplan der Stadt Bad Wünnenberg – Leiberg Nr. 6 „In der Baake“ in der Satzung vom 12.03.2020 dargestellten Grundstücke des Änderungsbereiches 2 (Gemarkung Leiberg; Flur 3, Flurstücke 413, 414 und 441)	V
6.2	Ausweisen neuer Wohnbau- gebiete	---	V
6.3	Bauliche Anlagen Errichten, wesentliches Ändern von Bauwerken	G: Bauwerke, die zumindest zeitweise Kontakt mit dem Grundwasser haben ausgenommen: Bauvorhaben mit erlaubnisfreier Grundwasserbenutzung	V G: wesentliches Ändern von landwirtschaftlichen Bestandsbauwerken und Betriebseinheiten
7. 7.1	Beförderung von wassergefährdenden Stoffen Rohrleitungen außerhalb eines Werksgeländes Errichten, wesentliches Ändern	V	V
7.2	Transport auf Straßen und Wegen	---	V ausgenommen: Belieferung von Anliegern
8.	Bergbau Durchführung von Tätigkeiten zum Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen sowie Verpressung von CO ₂	V	V
9.	Bohrungen	G ausgenommen: - Bohrungen für geologische und bodenkundliche Landesaufnahme - für Grundwasserbeobachtungsdienste - zum Ziehen von Bodenproben, zur Beurteilung von landwirtschaftlichen Flächen und zur Feststellung der Bodenqualität	V G: - Bohrungen für geologische und bodenkundliche Landesaufnahme - für Grundwasserbeobachtungsdienste - Abteufen von Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung inkl. Vorfeldmessstellen ausgenommen: Bodenbeprobungen zur Beurteilung von landwirtschaftlichen Flächen und Feststellung der Bodenqualität

Nr.	Handlung	III	II
10.	Camping-/ Zeltplätze Errichten, wesentliches Ändern	G	V
11.	Fischerei		
11.1	Gewerbliche Fischhaltung	V	V
11.2.	Fischteiche Anlegen, wesentliches Ändern	V ausgenommen: Zierteiche oder in Landschaftsplänen festgesetzte Teiche	V
12.	Forstwirtschaft		
11.1	Umwandeln von Wald und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in andere Nutzungsarten	G	V
12.2	Aufbringen von organischen Nährstoffträgern Ausnahme: Kompost (Regelung dazu unter Nr. 17)	V ausgenommen: Anschubdüngung mit Festmist; forstwirtschaftliche Kompensationsdüngung zur Eindämmung von Waldschäden im Rahmen ministerieller Vorgaben	V
12.3	Errichten von Holzlagerplätzen mit Beregnung	G	V
13.	Friedhöfe		
	Ausnahme: Friedwald		
13.1	Neuanlagen	V	V
13.2	wesentliches Ändern	G	V
14.	Gartenanlagen (Klein-) im Sinne des Bundeskleingartengesetzes sowie Grabeland Neuanlagen	V	V
15.	Golfsportanlagen Neuanlagen	V	V
16.	Grundwasserbenutzung		
16.1	Grundwasserentnahmen Trink- und Betriebswassernutzung	G ausgenommen: Grundwasserentnahmen zur erlaubnisfreien Gewässerbenutzung	V G: Änderungen der durch diese Verordnung geschützten Trinkwassergewinnung
16.2	Absenken, Aufstauen und Umleiten von Grundwasser	G ausgenommen: Erlaubnisfreie Gewässerbenutzung	V ausgenommen: die durch diese Verordnung geschützten Trinkwassergewinnung
17.	Kompost		
17.1.	Auftrag auf landwirtschaftlich, oder gartenbaulich genutzte Flächen (auch Haus- und Kleingärten)	G ausgenommen: Gütegesicherter Kompost einschl. Presswasser mit RAL-Gütezeichen „geeignet für Wasserschutzzone III“, Kompost aus Kompostierungsanlagen (Grünabfälle) oder aus der Eigenkompostierung	V

Nr.	Handlung	III	II
17.2	Auftrag auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V G: forstwirtschaftliche Rekultivierungsmaßnahmen	V
17.3	Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	G	V
18.	Landwirtschaft, Gartenbau		
18.1	Umbrechen oder Umwandeln von Dauergrünland zur Nutzungsänderung	V	V
18.2	Festmistlagerung		
18.2.1	auf unbefestigter Fläche in der Feldflur	V	V
18.2.2	Auf undurchlässiger Bodenabdichtung wenn sichergestellt ist, dass anfallende Sickersäfte und damit verunreinigtes Niederschlagswasser sicher zurück gehalten werden	---	V
18.2.3	Trockener Schweine-, Pferde-, Rindvieh- und Putenmist sowie Geflügelkot, der gegen das Eindringen von Niederschlagswasser gesichert wird	---	V
18.3	Freilandtierhaltung	V ausgenommen: Tierhaltung auf Grünlandflächen ohne großflächige Verletzung der Grasnarbe sowie kurzfristige Tierhaltung auf Ackerflächen zur Abweidung von Zwischenfrüchten	V ausgenommen: wie in Zone III
18.4	Organische Nährstoffträger einschließlich Geflügelkot <u>außer</u> Kompost sowie Gärreste aus Co-Fermenter-Anlagen (siehe dazu Nr. 17 und 18.5)		
18.4.1	Ausbringen auf landwirtschaftlich oder für die gartenbauliche Erzeugung genutzte Flächen	---	V
18.4.2	Ausbringen auf öffentlichen Flächen und Sportanlagen	V	V
18.4.3	Ausbringen auf sonstigen Flächen (z.B. Haus- und Kleingärten)	V ausgenommen: Kleinstmengen (grundwasserschonende Düngung)	V
18.4.4	Ausbringen auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen; Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	V	V
18.5	Gärrest aus Co-Fermenter-Anlagen Ausbringen auf landwirtschaftlich, gartenbaulich- oder forstwirtschaftlich genutzten	V	V

Nr.	Handlung	III	II
	Flächen, Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau		
18.6 18.6.1	Pflanzenschutzmittel Anwendung auf <u>nicht</u> landwirtschaftlich bzw. erwerbsgärtnerisch genutzte Freilandflächen, insbesondere öffentliche Verkehrsflächen	V G: soweit Gründe der Verkehrs- und Betriebssicherheit, der Funktionsfähigkeit des Korrosions-, Brand- oder Explosionsschutzes baulicher Anlagen oder gelagerter Materialien, der militärischen Sicherheit die Anwendung erfordern	V
18.6.2	Anwendung auf kleingärtnerisch genutzten Flächen (z.B. Hausgartenflächen)	V ausgenommen: gekennzeichnet mit der Angabe: "Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig"	V
18.6.3	Ausbringen aus Luftfahrzeugen	V ausgenommen: bei Kalamität (=Massenerkrankung von Waldbeständen) nur mit Zustimmung der zuständigen Forstbehörde	V ausgenommen: wie in Zone III
18.6.5	Reinigen von Geräten zur Anwendung von PSM auf Flächen, von denen abfließendes Wasser unmittelbar in ein Oberflächengewässer gelangen oder in das Grundwasser versickern kann.	V	V
18.7	Silagen, Silagemieten (Feldmieten) Anlegen	V ausgenommen: Ballen- und Schlauchsilagen in Schutzfolien oder aus vergleichbaren Silierverfahren	V
19. 19.1	Märkte, Motorsport Motorsportanlagen und Motorrennsportveranstaltungen	V	V
19.2	Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Anlagen	---	V
20. 20.1	Recycling- und Boden-Materialien Einsatz mineralischer Stoffe mit auslaugbaren oder auswaschbaren Anteilen, insbes. aus industriellen Prozessen oder aus Bautätigkeiten im Erd- und Straßenbau	V	V
20.2	Verwertung von nach ministeriellen Vorgaben güteüberwachten RCL-Material im Erd- und Straßenbau	G	V
20.3	Verwertung von nach ministeriellen Vorgaben	G	V

Nr.	Handlung	III	II
	güteüberwachten mineralischen Stoffen im Erd- und Straßenbau		
20.4	Verwertung von Bodenmaterial zur Herstellung einer natürlichen oder einer technischen Funktion	G	V
21.	Schießstände im Freien Errichten, wesentliches Ändern	G V: Tontaubenschießstätten	V
22.	Sprengungen Ausnahme: Sprengungen zur Brunnenregenerierung	G	V
23.	Streitkräfte, Militär Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	G ausgenommen: wie in Zone II	V ausgenommen: Durchfahren auf klassifizierten Straßen
24. 24.1	Verkehrsanlagen Öffentliche Straßen und Wege Errichten, wesentliches Ändern	G ausgenommen: Unterhaltungsmaßnahmen	G ausgenommen: wie in Zone III
24.2	Rastanlagen, Park- und Stellplätze für mehr als 10 Kfz Errichten, wesentliches Ändern	G	V
24.3	Land- und forstwirtschaftliche Wege, Rad- und Fußgängerwege Errichten, wesentliches Ändern	---	G ausgenommen: Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Abwendung einer Gefahr erforderlich sind. (unter Berücksichtigung der Nr. 18.6)
24.4	Gleisanlagen, Personen-, Rangier- und Güterbahnhöfe Errichten, wesentliches Ändern	G	V
25.	Wärmepumpen zur Nutzung von Erdwärme und/oder Grundwasser Errichten, wesentliches Ändern		
25.1	Wärmepumpenanlagen mit Förder- und Schluckbrunnen	V	V
25.2	Wärmepumpenanlagen mit Erdwärmesonden	V	V

Nr.	Handlung	III	II
25.3.1	Wärmepumpenanlagen mit Erdwärmekollektoren unter Einsatz von wassergefährdenden Stoffen/ Wärmeträgermedien	V	V
25.3.2	Wärmepumpenanlagen mit Erdwärmekollektoren unter Einsatz von nicht wassergefährdender Stoffen/ Wärmeträgermedien	G	V
26.	Windenergieanlagen Errichten, wesentliches Ändern	G	V

Diese Anlage A ist Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung über die vorläufige Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Leiberg 1 und Leiberg 2 der Stadt Büren.

- Vorläufige Anordnung Wasserschutzgebiet Empertal vom 11.06.2025 -

Az.: 54.01.09.74-015_4516-11

Bezirksregierung Detmold
In Vertretung
gez. Jens Kronsbein